

Bericht über die fälligen Zahlungen für die Kammerzieler des Schwäbischen Kreises, ein Ansuchen des Landschreibers, um Verbesserung seines Gehalts und andere Angelegenheiten. Ausf. Schloss Vaduz, 1731 März 31, AT-HAL, H 2615, unfol.

[1] Durchleüchtigster hertzog.

Gnadigster landsfürst und herr, herr.¹

Euer hochfürstlich durchleucht solle unterthänigist berichten, daß wegen der cammerziler² restanten³ von dem crayseinnehmer Frikhen in antwort erhalten, wie daß die euer durchlaucht qua reichsfürst angeschribene 1472 reichsthaler 14 x.⁴ durch einen verstoß von dem copisten wären annotiret worden, massen sich derselbe mit dem in der tabell gleich ob fürstlich liechtentein stehenden churbayerischen anschlag wegen Mindlheim⁵ verstossen und in seinem, dem löblichen Crays⁶ a. a. überrichten tabella erweislich, daß für euer durchlaucht nur 280 reichsthaler ausgeworffen wären. Wann nun dise berechnung nach dem beraiths bezahlten cammerzihlern a 18 reichsthaler 60 x. seine richtigkeit hat, so stehet nun zu gewarten, ob ihro kayserliche mayestät das wegen künfftigen cammerzileren abgefaste reichsgutachten allergnädigst ratificiren werden.

Wegen jüngst gehorsambst berichteten landgerichtlichen procedur wider die schellenbergische gemeinde hat indessen die appella- [2] tion interponiret, und mithin dero gnädigsten befelch abwarten wollen, ob und wo solche zu introduciren seye? Nachdeme sich aber der casus indessen sehr mutiret und die quæstionirte arme wittib durch ihre vor 3 tagen ohne leibserben und ab intestato⁷ verstorbnen schwester ad meliorem fortunam⁸ gekommen, folglich im stand den creditoren zu befridigen, so wirdt man abwarten müssen, was das langericht bey der übermorgigen als den 2. April haltenden session deswegen weiters moviren wirdt. Worüber mit nechster post die behörige relation gehorsambst solle erstattet werden.

Euer durchleucht haben bishero von mir den statum externum gnädigst vernohmen, nunmehr muß ich aus gehorsambster pflicht auch von dem innerlichen zustandt gehorsambst referiren, und zwar geruhen dieselbe aus beykommenden memoriali, die von dero landschreiber öfffters gemachte beschwerden wider den verwalter wegen enthaltung seines emolument⁹ sich referiren zu lassen. Wann nun gedachte landschreiber¹⁰ so wohl im land als bey allen benachbahrten die reputation eines ehrlichen und gewissenhaftten mans hat, derselben auch seinen dienst wohl versteht, und ohne ausstellung versehen, so muß einen solchen man, welcher mit 9 lebendigen kindern versehen, sehr schwähr fallen, daß der verwalter ihme wider den expressen schröfflich hochfürstlichen befelch das [3] emolumentum benehmen, und sich aigenmächtig wider alles gewissen zum theil beylegen thuet. Es hat der verwalter auch dem gewesten landvogt von seiner besoldung

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

² Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (collecta ad sustentationem judicii cameralis destinata). Diese Steuern konnten aber auch von den Ständen, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (Verzeichnis der Reichsstände) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNTZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.*

³ Schulden.

⁴ x.: Kreuzer.

⁵ Mindelheim, Kreisstadt in Bayrisch-Schwaben (D), zeitweise Reichsfürstentum.

⁶ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.*

⁷ ohne Verfügung.

⁸ „ad meliorem fortunam“: zu einer Vermögensverbesserung.

⁹ Einnahmen.

¹⁰ Joseph Mayer, erw. ab 1727 als liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber, in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 484.*

vorenthalten, und was er demselben daran bezahlt, hat er ihme in lauter und gangbahrer und auff dem verruff stehender müntz, nemblichen mit schweitzerischen blutzger (sogleich den mährischen greschl 3 pfenning wehrung gehabt, nunmehr völlig verruffen) andere hingegen mit gutter müntz in gold und silber ausgezahlt.

Es hat sich der verwalter in allem eine präpotenz beygeleget, und anstatt der landvogt mit demselben vermög subordination, so hat diser mit jenem befehlen wollen, und wie nun der verwalter alles und alles ohne einsicht eines andern in die verwaltung gezogen, und die herrschafftlichen beambte von denen herrschafftlichen naturalien gegen barer bezahlung leben müssen, so hat er andurch gelegenheit gehabt, auch all erdenkhliche mittel ausgesucht, dieselbe zu chagriniern¹¹. Wovon ein gantz buch zu beschreiben wäre. Also zwar, daß dem landvogt Keil¹², welcher ohnedem ein lunaticus¹³ und zu gewissen zeiten der gesunden vernunft beraubet, endlichen die gedult vergangen und es auff thätlichkeiten angekommen.

Euer durchleucht werden aus disem kurtzen, nach gnädigsten verlangen aber weiters und mit umständen zu deduciren seyenden gehorsambsten [4] bericht zur genüge abnehmen können, was die ursach, nemblichen der abgang der subordination, und wer der uhrheber von der uneinigkeit gewesen?

Zumahlen nun wegen des landschreibers seinem emolument dero gnädigster befehl expresse schröfflich vorhanden, so gehet mein ohnmaßgebiges guetachten dahin, daß der landschreiber das umgelt allein bezihen, der verwaltung in beyseyn des landvogts ordentlich verrechnen und ihme der genuß davon gleich denen vorigen landschreibern verbleiben. Der verwalter aber ratione præteriti¹⁴ das entzogene und wider dero gnädigsten befehl sich eigenmächtig mithin mala fide¹⁵ zum theil zugelegte emolumentum, den landschreiber cum usuris restituiren solle. Übrigens wegen der dem gewesten landschreiber Deyl¹⁶ zugelegten 100 fl.¹⁷ adjuta, belieben euer durchlaucht gnädigst zu declariren, ob solche in dero dem jetzigen landschreiber gnädigst erthailten decret unter denen emolumentis mit verstanden seyen oder nit?

Wobey euer durchlaucht nit bergen solle, daß beede mir subordinirte beambte weit besser und höher im genuß als der landvogt stehen, und sie demselben mit seiner besoldung 500 fl. ohne accidentien nur auslachen.

Gleicher gestalten solle auch euer durchleucht gehorsambst [5] ohnverhalten, daß dero verwalter bishero die wüthschafft und cammerale ohne einsicht eines anderen mithin nach seiner willkür geführet, nun kan ich nit glauben, daß euer durchlaucht in allen übrigen dero landen und herrschafften eine solche einrichtung haben. Es ist der verwalter nit im standt, nur bishero einen monats extract zu machen, weilen das herrschafftliche gelt mit dem seinigen vermischet, wann das jahr vorbey, so schliessete er seine rechnung, und was er gnädigster herrschafft verrechnet, das führet er ab und das übrige bleibt ihme, gleichwie bey einem bestands-mann. Er hat dises monnath sowohl selbst als durch die soldaten und jäger ein zimmliches an restanten eingetrieben, und hat endlichen damit seine vorjährige rechnung mit 8900 fl. (wovon de helffte in baarem gelt, darunter aber über 900 fl. verruffene müntz, und die andere helffte in alten und neuen restanten vorhanden) geschlossen, in der meinung, mich damit zu contentiren. Wann denselben an Österreich hätte extradiren müssen, so hätte er mir schwährlich der ordnung auch übergeben können.

¹¹ aufdrücken.

¹² Johann Erwin von Keil war von 1727 bis zum 28. Mai 1730 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Keil, Johann Erwin von*; in: HLFL 1, S. 431.

¹³ launisch.

¹⁴ „ratione præteriti“: aufgrund des Vorherigen.

¹⁵ betrügerisch.

¹⁶ Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLFL 1, S. 484.

¹⁷ fl.: Gulden (Florin).

Gnädigster fürst und her, herr, ich finde, wie mir in meiner herauffrays von österreichischen beampten, von Schweitzern und Püntnern, gesagt worden, wie daß die uneinigheit hiesiger [6] beampten nicht anderst, als durch separirung derselben zu heben seye, welches umbso leichter geschehen könnte, als die häuser hierzu vorhanden und lähr stehen. Es hat herr Harpprecht¹⁸ unter andern auch disen üblen vorschlag gemacht, daß er zu der beampten und unterthanen beschwährnus das Oberamt¹⁹ in das ruinirte Schloß²⁰ zu setzen, ingerathen, welches von ohnerdenkhlichen jahren allzeit in dem Markht²¹ gewesen. Ohngeachtet dessen, bitte euer durchleucht meines orths unterthänigist umb dise hohe gnad, mir gnädigst zu erlauben, daß meine wohnung in dem Ambthaus²² in dem Markht nehmen därffte, massen mir der continuirliche vehemente wind auff dem berg gar nicht wohl bekommen, und mir grosse kopfschmerzen (wozu niemahls incliniret) verursachen thuet, mit unterthänigister versicherung, daß dero dienste keineswegs solle versaumet, sondern nur mehrer und besser befördert werden. Mich übrigens zu hochfürstlichen hulden unterthänigst empfehend, verbleibe in tieffister submission.
Euer hochfürstlich durchleucht
Schloß Hohenliechtenstein²³, den 31. Martii 1731.

Unterthänigist, gehorsambster

F. A. Keller²⁴ manu propria, landvogt

[Dorsalvermerke am rechten oberen Rand und unter dem Text]

Vom landvogten zu Liechtenstein, de dato, den 31. Martii 1731.

Pro dem verstoß wegen der camerzieler restanten betreffend.

Item bericht über des landschreibers supplicque umb eine melioration cum annexis querelis wieder der verwalter Bauer²⁵.

Ponatur ad acta: der beampten salaria betreffend der erstere passus ist extrahirt, und der letzte fürgemerckt worden ad acta.

¹⁸ Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph; in: HLF 1, S. 334–335.

¹⁹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLF 2, S. 661–662.

²⁰ Schloss Vaduz.

²¹ Vaduz, Gemeinde (FL).

²² Amtshaus (f). Unbekannt. Haus im Städtli, nördlich der Kirche in Vaduz. Wahrscheinlich ident mit dem Rheinbergerhaus, worin sich heute die Musikschule befindet. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BÄNZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 268.

²³ Schloss Vaduz.

²⁴ Franz Anton Keller war von 1730 bis 1734 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. BURMEISTER, Keller, Franz Anton; in: HLF 1, S. 431.

²⁵ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLF 1, S. 72.